

Nr. 54 **Richtlinien**  
**für die Durchführung von Schulpraktika**

Rundschreiben des Kultusministeriums vom 25. 3. 1976  
— VII 1 — 51 506/60 —

Studenten, die die Wissenschaftliche oder Wissenschaftlich-Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien/Realschulen ablegen wollen, haben während ihres Studiums zwei Schulpraktika an Gymnasien/Realschulen abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Studenten, die an der Universität Trier die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ablegen wollen, haben während ihres Studiums zwei je vierwöchige Schulpraktika abzuleisten, davon eines an einer Hauptschule, das andere an einer Realschule oder an einem Gymnasium (Klasse 5 bis 10). Das erste Praktikum dient vorrangig der berufsfeldorientierenden Hospitation; in seiner zweiten Hälfte soll es jedoch auch schon unterrichtspraktische Erprobung umfassen. Das zweite Praktikum soll nach einer kurzen Einführung in die Besonderheiten der betreffenden Schulart überwiegend der fachbezogenen unterrichtspraktischen Erprobung dienen. Studenten, die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ablegen wollen, haben während des Studiums ein Schulpraktikum von vier Wochen abzuleisten, das sowohl der Hospitation als auch der eigenen unterrichtspraktischen Erprobung dient. Studenten der Wirtschaftspädagogik ha-

ben Schulpraktika gemäß der für ihr Studium geltenden Diplom-Prüfungsordnung abzuleisten; sofern diese ein Schulpraktikum nicht vorsieht, wird die Teilnahme daran empfohlen.

Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschule verbunden sein.

### 1. Zielsetzung

Schulpraktika dienen dem Kennenlernen der schulischen Wirklichkeit aus der Sicht des Lehrers, der Verknüpfung von gewonnenen Erkenntnissen mit den weiteren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studien sowie als Entscheidungshilfe für die endgültige Berufsfindung.

Im einzelnen sollen folgende Ziele angestrebt werden:

- 1.1 Unterricht aus der Perspektive des Lehrers sehen und als Problem erkennen,
- 1.2 fremden Unterricht beobachten und analysieren können,
- 1.3 durch einzelne Unterrichtsversuche ein eigenes Lehrverhalten anbahnen,
- 1.4 den Aufbau der Schule, die praktische Tätigkeit des Lehrers kennenlernen,
- 1.5 durch Unterrichtsbeobachtung und eigene Unterrichtsversuche wissenschaftliche, didaktische und methodische Probleme der eigenen Studienfächer praxisbezogen verstehen lernen.

### 2. Organisation der Schulpraktika

- 2.1 Die Schulpraktika werden als Blockpraktika durchgeführt.
- 2.2 Auf eine Woche Praktikum sollen fünfzehn bis zwanzig Unterrichtsstunden (Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche) entfallen, die auf mindestens fünf Unterrichtstage zu verteilen sind.
- 2.3 Die Unterrichtswochenstunden umfassen Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche. Es sollten mindestens vier eigene Unterrichtsversuche in ausgewogener Verteilung auf die verschiedenen Schulstufen in den hierfür vorgesehenen Schulpraktika durchgeführt werden; Studenten für das Lehramt an Gymnasien/Realschulen sollten im ersten Schulpraktikum mindestens einen Unterrichtsversuch in jedem ihrer Fächer durchführen.
- 2.4 Wer das Praktikum nach Maßgabe dieser Richtlinien durchgeführt hat, erhält eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage.

### 3. Durchführung der Schulpraktika

#### 3.1 Phase der Vorbereitung

- 3.1.1 Der Student stellt den Antrag auf Zulassung spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres bei dem Leiter der gemäß dem Studienziel

zu wählenden Schule. An Schulen von Seminarorten ist die Ableistung von Schulpraktika in der Regel nicht möglich.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten: Name, Vorname, Fächerverbindung.

Mit dem Antrag sind eine Immatrikulationsbescheinigung und ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das vor allem über den Befund der Lunge Auskunft gibt. (Ersatzweise genügt ein entsprechender amtlicher Vermerk über die Röntgenreihenuntersuchung im Studienbuch).

- 3.1.2 Der Schulleiter entscheidet, ob das Praktikum an der Schule durchgeführt werden kann, und teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit; die Nichtzulassung ist zu begründen.

#### 3.2 Phase der Durchführung

- 3.2.1 Der Student stellt sich spätestens in der letzten Woche vor Beginn des Praktikums bei dem Leiter der für ihn zuständigen Schule vor.
- 3.2.2 Zu Beginn des Schulpraktikums führt der Praktikumsleiter eine Einführungsveranstaltung durch. Hierbei erhält der Student eine kurze Einführung in die schulische Organisation und erste Anleitung zur Beobachtung von Unterricht. Außerdem wird ihm sein Praktikumsplan mitgeteilt.
- 3.2.3 Der Student besucht die im Praktikumsplan vereinbarten Unterrichtsstunden. Der Student soll vor allem in seinen eigenen Fächern hospitieren, aber auch anderen Fachunterricht kennenlernen. Es empfiehlt sich, ihn an einem oder zwei Tagen am gesamten Unterricht einer Klasse als Zuhörer und Beobachter teilnehmen zu lassen. Die Auswertung der Hospitationsstunden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der eigenen Unterrichtsversuche erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Fachlehrer und dem Praktikumsleiter.
- 3.2.4 Dem Studenten sollen auch Einblicke in die Verwaltungsabläufe der Schule vermittelt werden, z. B. in:
  - Amtsführung des Lehrers und Klassenleiters
  - Verwaltung der einzelnen Sammlungen
  - Stundenplangestaltung
  - Schulträger, Schuletat, Schulgesetz
  - Schulordnung, Konferenzordnung, Dienstordnung

#### 3.3 Phase der Auswertung und Rückkopplung

- 3.3.1 Der Student besucht in der letzten Praktikumswoche eine vom Praktikumsleiter durchzuführende Veranstaltung. Unter Mitwirkung von Fachlehrern können hier u. a. erörtert werden:
  - Auswertung der eigenen Unterrichtserfahrung
  - Anregungen für die weitere Gestaltung des Studiums unter Berücksichtigung der im Unterricht festgestellten fachlichen Erfordernisse
  - Inhalte fachdidaktischer Studien
  - Weiterführung der erziehungswissenschaft-

lichen Studien auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen  
— Einstellung zum Beruf des Lehrers

4. **Aufgaben des Praktikumsleiters**

- 4.1 Durchführung der erforderlichen Besprechungen und der das Praktikum begleitenden Veranstaltungen
- 4.2 Beratung und Hilfe bei der Überwindung von auftretenden Schwierigkeiten
- 4.3 Informationsvermittlung zwischen allen am Praktikum Beteiligten
- 4.4 Zusammenarbeit mit den Studienseminaren für die verschiedenen Lehrämter
- 4.5 Für Studenten, die das Lehramt an berufsbildenden Schulen anstreben, außerdem Fragen, die sich aus dem dualen System für die besonderen Aufgaben der Berufsschule ergeben.

5. **Aufgaben der Fachlehrer**

- 5.1 Mitwirkung bei der Festlegung des Praktikumsplans
- 5.2 Besprechen von Unterrichtseinheiten und ihrer Lernziele
- 5.3 Besprechung der beobachteten Unterrichtsstunden
- 5.4 Beauftragung des Studenten mit besonderen Beobachtungsaufgaben
- 5.5 Anleitung des Studenten zur Übernahme von Teilen von Unterrichtsstunden
- 5.6 Hilfe bei der Vorbereitung und Auswertung der Unterrichtsversuche des Studenten
- 5.7 Anwesenheit bei den Unterrichtsversuchen des Studenten

Dieses Rundschreiben wird nur im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

**Anlage**

Schule ....., den .....

**Bescheinigung**

Es wird hiermit bescheinigt, daß

Herr/Frau .....

geboren am .....

in .....

in der Zeit vom ..... bis .....

an dem/der

Gymnasium/Realschule/Hauptschule  
berufsbildenden Schule

in .....

ein zwei-/vierwöchiges Schulpraktikum

nach den Richtlinien über die Durchführung von Schulpraktika abgeleistet hat.

Bemerkungen: .....

.....

.....  
Schulleiter

Schulstempel

.....  
Praktikumsleiter